

Gebührenreglement

für die

Benützung des Gemeindezentrums Jenins

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Benützungsgebühren	3
Art. 3	Bestuhlung	4
Art. 4	Reinigung	4
Art. 5	Rechnungsstellung	4
Art. 6	Verzugszins, Inkassogebühren	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

² Die Benützung aller Anlagen und Räume ist für einheimische Vereine und Gruppierungen unentgeltlich, wenn aus dem Anlass keine Einnahmen generiert werden. Dies gilt auch für die regelmässige Benützung der Anlagen und Räume (z.B. für Turn- und Probebetrieb).

³ Bei Anlässen und Veranstaltungen mit Eintritt und/oder Wirtschaftsbetrieb gelten für alle Benützer die Benützungsgebühren. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag hin.

Art. 3 Bestuhlung

Tische und Stühle bei Anlässen in der Mehrzweckhalle sind von den Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in eigener Regie aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung sauber gereinigt und sorgfältig zu magazिनieren. Allfällige Schäden am Mobiliar sind umgehend dem Schulhauswart mitzuteilen. Reparaturkosten und Ersatzanschaffungen werden der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 4 Reinigung

¹ In allen benützten Räumen ist die Reinigung so vorzunehmen, dass die Anlagen benutzbar sind. Office und Küche sind samt allen Einrichtungen gründlich zu reinigen. Dasselbe gilt für das benutzte Mobiliar der Anlage. Die Reinigung hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter auf eigene Rechnung vorzunehmen.

² Die Gemeinde behält sich vor, nicht oder schlecht gereinigte Räumlichkeiten und Mobiliar durch den Schulhauswart nochmals reinigen zu lassen. Die entsprechenden Kosten werden der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5 Rechnungsstellung

Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung nach erfolgter Durchführung des jeweiligen Anlasses in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Art. 6 Verzugszins, Inkassogebühren

¹ Für verspätete Zahlungen der Gebühren und Beiträge wird nach Rechnungsverfall der ordentliche Verzugszins berechnet, der demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.

² Mahnungen sind mit CHF 30 und Betreibungsbegehren mit CHF 50 kostenpflichtig.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gebührenreglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 per 1. Januar 2016 in Kraft.

² Alle früheren Gebührenverordnungen und Vereinbarungen für das Gemeindezentrum Jenins werden mit dem vorliegenden Gebührenreglement aufgehoben.

Namens des Gemeinderates



Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin